



Information: Isidor Stögbauer-Schenkung

Die Isidor Stögbauer-Schenkung fördert ordentliche Studierende einer Instrumental- oder Gesangsklasse der Anton Bruckner Privatuniversität, welche für bedürftig und deren Leistung als förderungswürdig befunden worden sind.

Bewerbungen sind an die Stipendienstelle der Anton Bruckner Privatuniversität (stipendien@bruckneruni.at) zu richten.

Voraussetzungen für die Zuerkennung der Isidor Stögbauer-Schenkung sind:

- Ordentliches Studium eines Instrumental- oder Gesangstudiums an der ABPU ab dem dritten Semester. In Ausnahmefällen kann die Jury auch jüngeren Studierenden einen Förderungsbeitrag zuerkennen, wenn deren Können bereits den Anforderungen des 3. Studienseesters entspricht.
- Vollständig ausgefülltes Ansuchen inklusive aller geforderten Unterlagen

Einzureichende Unterlagen in digitaler Form

- Ausgefülltes Antragsformular
- Inskriptionsbestätigung
- Video des Programms (Richtlinien siehe unten)
- Eine Stellungnahme von dem/der ZKF-Universitätslehrer*in
- Eine Stellungnahme von dem/der zuständigen Institutsdirektor*in

Ablauf

Die Ermittlung der Schenkungsempfänger*innen erfolgt durch Auswertung der Videoeinsendung. In den Genuss einer Schenkung können höchstens vier Teilnehmer*innen kommen.

Auf Zuerkennung und Schenkungshöhe besteht kein Rechtsanspruch.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. November des aktuellen Studienjahres**. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind in digitaler Form an die Stipendienstelle der Anton Bruckner Privatuniversität zu richten.

Richtlinien Programm und Video

- Das Programm muss einen langsamen und einen schnellen Teil einer oder mehrerer Kompositionen enthalten
- Die Länge des gesamten Programms darf 10 Minuten nicht überschreiten
- Beide Dateien sind ausschließlich im Format MP4 erlaubt, die nicht geschnitten werden dürfen
- Maximale Dateigröße in Summe 200 MB

Ablauf

Die Bewerber*innen werden nach Begutachtung der Einreichungen von der Stipendienkommission über die etwaige Zuerkennung der Schenkung informiert.

Hinweis: nur vollständige Bewerbungen können bearbeitet werden. Auf Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Version: StuKo Beschluss 18. Oktober 2023